

Entscheid vom 7. September 2026

mitgeteilt am 10. September 2026

Referenz	ZR1 25 135
Instanz	Erste zivilrechtliche Kammer
Besetzung	Cavegn, Vorsitz Aebli und Bäder Federspiel Casutt, Aktuarin
Parteien	A. _____ Beschwerdeführer vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Tobias Brändli gegen B. _____ Beschwerdegegnerin vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Dieter R. Marty in Sachen C. _____ vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Mirjam Steger und D. _____ vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Mirjam Steger
Gegenstand	vorsorglicher einstweiliger Entzug des persönlichen Verkehrs etc.

Anfechtungsobj. Entscheid Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden,
Zweigstelle O.4._____, vom 16. September 2025, mitgeteilt am
16. September 2025

Sachverhalt

A. B._____, die Mutter von C.____ (nachfolgend: C.____), geb. am _____ 2014, und D.____ (nachfolgend: D.____), geb. am _____ 2016, erstattete der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden, Zweigstelle O.4.____ (nachfolgend: KESB O.4.____), am 22. Mai 2025 eine Gefährdungsmeldung betreffend ihre Töchter. Darin gab sie an, die beiden Töchter möchten die Besuche beim Vater, A.____, aus Angst nicht mehr wahrnehmen.

B. Am 23. Mai 2025 eröffnete die KESB O.4.____ für C.____ und D.____ ein kindesschutzrechtliches Abklärungsverfahren und hielt in der Mitteilung fest, dass vorläufig keine Besuche beim Vater stattfinden und die Kinder in der Betreuung der Mutter bleiben würden.

C. Ebenfalls am 23. Mai 2025 ging eine Gefährdungsmeldung der Schulleitung der Primarschule O.1.____ bei der KESB O.4.____ ein. C.____ traue sich nicht mehr in die Schule, weil sie Angst davor habe, ihrem Vater mitzuteilen, dass sie am kommenden Besuchswochenende nicht zu ihm gehen wolle. Sie befürchte, er könnte danach plötzlich in O.1.____ auftauchen und sie anschreien oder bedrohen.

D. Am 3. Juni 2025 führte das verfahrensleitende Behördenmitglied der KESB O.4.____ das Erstgespräch mit der Kindsmutter. Das Erstgespräch mit dem Vater fand am 24. Juni 2025 in Begleitung von dessen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt MLaw Tobias Brändli, statt.

E. Der Schulsozialarbeiter der Gemeinde O.1.____ reichte seinen Bericht über C.____ und D.____ am 13. Juni 2025 bei der KESB O.4.____ ein.

F. Am 10. Juli 2025 ging bei der KESB O.4.____ eine Eingabe des Vaters ein, worin er folgende Anträge stellte:

1. *Dem Kindsvater sei die alleinige Obhut von D.____, geb. am _____ 2016, und C.____, geb. am _____ 2014, zuzuteilen.*
2. *Die Kindsmutter sei superprovisorisch, ohne vorherige Anhörung, anzuweisen, das Besuchsrecht wie vereinbart durchzuführen (jedes zweite Wochenende).*
3. *Eventualiter seien geeignete Massnahmen zur Sicherung des Besuchsrechts während der Dauer des Verfahrens anzuordnen.*
4. *Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.*

prozessualer Antrag

1. *Über die Kindsmutter sei ein Erziehungsfähigkeitsgutachten zu erstellen.*

G. Am 22. Juli 2025 erliess die KESB O.4._____ den folgenden superprovisorischen Entscheid in Einzelkompetenz:

1. *Die KESB verfügt:*

- a. *Für D._____ und C._____ wird superprovisorisch der persönliche Verkehr zu ihrem Vater, A._____, sistiert (Art. 445 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 274 Abs. 2 ZGB) und der Antrag, die Mutter sei superprovisorisch anzuweisen, das Besuchsrecht wie vereinbart durchzuführen (jedes 2. Wochenende) wird hiermit abgelehnt.*
- b. *Die Eltern von D._____ und C._____ werden nach Einreichung von Stellungnahmen zu weiteren Abklärungen und Kindesschutzmassnahmen zu einer persönlichen Anhörung gemäss separater Einladung vorgeladen.*

2. *Gegen diesen Entscheid besteht kein ordentliches Rechtsmittel. Der Entscheid ist sofort vollstreckbar.*

3. *[Mitteilung]*

Verbunden wurde der Erlass der superprovisorischen Massnahme mit der Information, dass Rechtsanwältin E._____ als Kindesvertreterin eingesetzt werden solle. Die Eltern wurden aufgefordert, ihre Stellungnahme, allfällige Anträge sowie Vorbehalte betreffend die Anordnung und Einsetzung der Kindesvertreterin bis am 11. August 2025 einzureichen.

H. Der Vater reichte mit Stellungnahme vom 11. August 2025 die folgenden Begehren ein:

1. *Die Sistierung des Besuchsrechts sei unverzüglich aufzuheben.*
2. *Dem Kindsvater sei die alleinige Obhut von D._____, geb. am _____ 2016, und C._____, geb. am _____ 2014, zuzuteilen.*
3. *Der Kindsmutter sei ein gerichtsübliches Besuchsrecht zu gewähren.*
4. *Eventualiter seien geeignete Massnahmen zur Sicherung des Besuchsrechts des Kindsvaters während der Dauer des Verfahrens anzuordnen.*
5. *Es sei von der Einsetzung von Rechtsanwältin MLaw E._____ als Kindesvertreterin abzusehen und es sei eine andere fachlich qualifizierte Person den Parteien als Kindesvertreterin vorzuschlagen.*
6. *Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.*

prozessualer Antrag

1. *Es sei ein Erziehungsfähigkeitsgutachten über die Parteien bei der Gutachterstelle forio AG, Zürcherstrasse 149, 8500 Frauenfeld, einzuholen und es sei den Parteien nach Erstattung des Gutachtens eine angemessene Frist anzusetzen, um sich zum Gutachten zu äussern.*

I. Mit Eingabe vom 21. August 2025 machte A._____ eine Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung geltend. Die Beschwerde wurde vom Obergericht des

Kantons Graubünden mit Entscheid vom 4. November 2025 (ZR1 25 108) als gegenstandslos geworden am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

J. Am 27. August 2025 setzte die KESB O.4._____ Rechtsanwältin Mirjam Steger als Kindesvertreterin für D._____ und C._____ ein.

K. Am 16. September 2025, gleichentags mitgeteilt, entschied die KESB O.4._____ was folgt:

1. *Es wird festgestellt, dass mit Vollstreckbarkeit dieses Entscheides die in Ziff. 1 des Entscheids vom 22. Juli 2025 verfügte superprovisorische Anordnung (Sistierung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Vater, A._____ und seinen Kindern D._____ und C._____) von Gesetzes wegen dahinfällt.*
2. *Dem Vater, A._____, wird vorsorglich das Recht auf persönlichen Verkehr mit seinen Töchtern D._____ und C._____ gemäss Entscheid des Regionalgerichts O.4._____ vom 14. August 2019, mindestens bis zum Vorliegen eines Entscheides im Strafverfahren zwischen den Eltern B._____ und A._____ wegen mehrfacher Vergewaltigung etc. (L._____) entzogen (Art. 445 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 274 Abs. 2 ZGB).*
3. *Dem Vater von D._____ und C._____, namentlich A._____, wird folgende Weisung (Art. 307 Abs. 3 ZGB) erteilt:*
 - a. *A._____ hat sich bis zum 30. September 2025 bei der Beratungsstelle für gewaltausübende Personen im Kanton Graubünden (079 544 38 63) zu einer Beratung anzumelden, daran teilzunehmen und aktiv mitzuwirken;*
 - b. *die Beratungsstelle für gewaltausübende Personen in Graubünden wird beauftragt, der KESB Graubünden, Zweigstelle O.4._____ mitzuteilen, falls bis zum 30. September 2025 keine Anmeldung erfolgt ist und nach Abschluss der Beratung einen schriftlichen Bericht zuzustellen;*
 - c. *im Widerhandlungsfall wird eine Ungehorsamsstrafe gemäss Art. 292 StGB angedroht, wonach mit Busse bis Fr. 10'000.– bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.*
4. *[Kosten]*
5. *[Rechtsmittelbelehrung]*
6. *[Mitteilung]*

L. Am 29. September 2025 reichte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Obergericht des Kantons Graubünden eine Beschwerde gegen den Entscheid der KESB O.4._____ vom 16. September 2025 ein. Er beantragte was folgt:

1. *Es seien Dispositiv-Ziffer 1 und 2 des angefochtenen Entscheids der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden, Zweigstelle O.4._____, vom 16. September 2025, gleichentags mitgeteilt, aufzuheben.*

2. *Die beiden Töchter, C._____, geb. am 10. August 2014, und D._____, geb. am _____ 2016, seien unter die alleinige Obhut des Kindsvaters zu stellen.*
3. *Der Kindsmutter sei ein gerichtsübliches Besuchsrecht zu gewähren.*
4. *Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden, Zweigstelle O.4._____, zurückzuweisen.*
5. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Vorinstanz.*

Prozessuale Anträge:

1. *Es seien sämtliche Akten des Verfahrens vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Graubünden, Zweigstelle O.4._____, betreffend C._____, geb. am ____ 2014, und D._____, geb. am _____ 2016, beizuziehen.*
2. *Der vorliegenden Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen.*
3. *Es sei ein Erziehungsfähigkeitsgutachten über die Parteien bei der Gutachterstelle forio AG, Zürcherstrasse 149, 8500 Frauenfeld, einzuholen und es sei den Parteien nach Erstattung des Gutachtens eine angemessene Frist anzusetzen, um sich zum Gutachten zu äussern.*

M. Mit Beschwerdeantwort vom 7. Oktober 2025 beantragte die Kindesvertreterin die Abweisung der Beschwerde.

N. Die KESB O.4._____ beantragte mit Eingabe vom 10. Oktober 2025 ebenfalls die kostenfällige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden könne.

O. Mit Eingabe vom 3. November 2025 verzichtete B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin/Mutter) auf eine Stellungnahme zur Eingabe der KESB O.4._____. Mit weiteren Eingaben vom 4. und 6. November 2025 erklärte sie sich mit den Rechtsbegehren der KESB O.4._____ sowie der Kindesvertretung einverstanden.

P. Am 2. Dezember 2025 ging beim Obergericht eine weitere Eingabe des Beschwerdeführers ein. Darin verzichtete dieser zur Verfahrensbeschleunigung auf eine eingehende Stellungnahme zu den Beschwerdeantworten und den Eingaben der Mutter und hielt an den bereits gemachten Ausführungen und Anträgen vollumfänglich fest.

Q. Am 17. Dezember 2025 reichte die Schule O.1._____ bei der KESB O.4._____ eine weitere Gefährdungsmeldung ein, wonach der Vater anlässlich einer öffentlichen Aufführung den Kontakt zu seinen Töchtern gesucht habe und diese dadurch verängstigt gewesen seien.

R. Mit Eingabe vom 7. Januar 2026 reichte der Beschwerdeführer beim Obergericht eine Videoaufnahme des F._____ sowie ein Foto von C._____ während des F._____ ein.

S. Während die Beschwerdegegnerin am 12. Januar 2026 auf eine Stellungnahme verzichtete, liess sich die Kindesvertreterin mit Eingabe vom 23. Januar 2026 vernehmen und hielt an ihren bereits gestellten Anträgen fest.

T. Am 26. Januar 2026 ging eine weitere Eingabe der Beschwerdegegnerin ein.

U. Mit Eingabe vom 11. Februar 2026 nahm der Beschwerdeführer zu den Eingaben der Beschwerdegegnerin und der Kindesvertreterin Stellung.

V. Am 30. März 2026 setzte die KESB O.4._____ das Obergericht mittels Schreiben darüber in Kenntnis, dass die Beratung für gewaltausübende Personen für den Beschwerdeführer ihren Abschluss gefunden habe und die Weisung nach Art. 307 ZGB (Ziff. 3 des Dispositivs) aufgehoben werden könne.

W. Mit Eingaben vom 17. April 2026 und vom 1. Juni 2026 gab der Beschwerdeführer dem Obergericht weitere Ausführungen im Zusammenhang mit Vorkommnissen mit der Beschwerdegegnerin zu den Akten. Die Kindesvertreterin meldete der KESB O.4._____ am 10. Juni 2026 einen weiteren Vorfall zwischen dem Beschwerdeführer und den Kindern und beantragte psychologische Unterstützung für die Kinder, die Erstellung eines Gutachtens durch eine (psychologische) Fachperson über den Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und den Kindern sowie den Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr solange bis die psychologische Fachperson eine Wiederaufnahme mit dem Kindeswohl als vereinbar erachtet. Die KESB O.4._____ leitete dieses Schreiben am 22. Juni 2026 an das Obergericht weiter. Die Beschwerdegegnerin liess am 29. Juni 2026 eine weitere Eingabe tätigen und der Beschwerdeführer nahm am 9. Juli 2026 zu den Anträgen der Kindesvertreterin Stellung. Schliesslich ging am 21. Juli 2026 eine weitere Eingabe der Beschwerdegegnerin ein und der Beschwerdeführer nahm mit Eingabe vom 3. August 2026 dazu Stellung.

X. Die Akten des Verfahrens vor der KESB O.4._____ sowie die im Verfahren G._____ produzierten Akten sind beigezogen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

Erwägungen

1.1. Anfechtungsobjekt ist ein Entscheid der Kollegialbehörde der KESB O.4._____ vom 16. September 2025, worin der vorsorgliche einstweilige Entzug des persönlichen Verkehrs (Dispositiv-Ziff. 1 und 2) sowie die Weisung zur Gewaltberatung (Dispositiv-Ziff. 3) verfügt wurden (act. B.1). Der Beschwerde wurde – mit Ausnahme des Kostenpunkts – die aufschiebende Wirkung entzogen (act. B.1, Dispositiv-Ziff. 5 a. und b.).

1.2. Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann gestützt auf Art. 450 Abs. 1 ZGB beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden, wobei dieser Bestimmung auch in kindesrechtlichen Belangen Geltung zukommt (Art. 314 Abs. 1 ZGB). Das Obergericht ist die einzige kantonale Beschwerdeinstanz (Art. 60 Abs. 1 EGzZGB [BR 210.100]). Innerhalb des Obergerichts ist die Erste zivilrechtliche Kammer zuständig (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a OGV [BR 173.010]). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (vgl. Art. 450b Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 3 ZGB). Anders verhält es sich bei Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen. Diese sind bereits innert 10 Tagen seit Mitteilung des Entscheids schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. 445 Abs. 1 und 3 ZGB). Mit begründeter Eingabe vom 29. September 2025 hat der Beschwerdeführer seine Beschwerde gegen den einstweiligen Entzug des persönlichen Verkehrs (act. B.1, Dispositiv-Ziff. 1 und 2) innert 10 Tagen nach Mitteilung und damit frist- und formgerecht beim Obergericht des Kantons Graubünden eingereicht (act. A.1).

1.3. Zur Beschwerde legitimiert sind die am Verfahren beteiligten Personen und damit in erster Linie die von der behördlichen Massnahme betroffenen Personen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Dabei handelt es sich um natürliche Personen, die von der behördlichen Massnahme unmittelbar berührt sind, wozu im Kindesschutzverfahren neben dem Kind selbst in aller Regel auch die Eltern zählen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB; vgl. DROESE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 450 N. 11a m.H.a. Urteil des Bundesgerichts 5A_979/2013 vom 28. März 2014, E. 6). Der Beschwerdeführer ist als Vater von C._____ und D._____ unmittelbar von den behördlichen Massnahmen berührt. Er ist daher zur Beschwerde gegen den Entscheid der KESB O.4._____ vom 16. September 2025 legitimiert.

1.4. Die Eintretensvoraussetzungen sind erfüllt und es ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

1.5. Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB (Art. 450 ff. in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB) und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Neben den kantonalen Ausführungsbestimmungen sind die Regelungen für die zivilprozessuale Berufung sinngemäss anwendbar, soweit das übergeordnete Recht nichts Anderes vorsieht (Art. 60 Abs. 5 EGzZGB). Demnach kann die Rechtsmittelinstanz aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden (Art. 316 Abs. 1 ZPO).

1.6. Zu beachten sind im Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstinstanzlichen Verfahrens (vgl. Art. 443 ff. ZGB), soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (vgl. DROESE, a.a.O., Art. 450 N. 13). Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden ausschliesslich Kindesschutzmassnahmen. In diesem Bereich ist das Obergericht nicht an Parteianträge gebunden und es erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen. Es gelten der Official- sowie der Untersuchungsgrundsatz (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 446 Abs. 1 und 3 ZGB und Art. 60 Abs. 3 EGzZGB). Der Streitgegenstand ist der Parteidisposition entzogen (Art. 58 Abs. 2 ZPO). Gleichwohl gelten im Beschwerdeverfahren die Rüge- und Begründungsobliegenheit. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz darf sich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 5).

1.7. Mit Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (SCHMID, Erwachsenenschutz Kommentar, 2010, Art. 450a N. 1). Der Begriff der Rechtsverletzung umfasst jede unrichtige Anwendung und Auslegung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts, sowie falsche Anwendung oder Nichtanwendung ausländischen Rechts. Gegenstand der Rechtskontrolle ist auch die Prüfung, ob die Schranken des Ermessens eingehalten sind, und die Prüfung der Verhältnismässigkeit (DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 11 m.w.H.; SCHMID, a.a.O., Art. 450a N. 3). Die Rüge der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts erlaubt eine umfassende Überprüfung des Sachverhalts, ohne auf die Willkürzüge beschränkt zu sein. Im Vordergrund stehen Rügen von aktenwidrigen Feststellungen. Beruht eine tatsächliche Feststellung auf unrichtiger Rechtsanwendung, kommt der Rügegrund der Rechtsverletzung zur Anwendung (DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 12 f.). Die Rüge der Unangemessenheit ermöglicht eine umfas-

sende Überprüfung der Handhabung des Ermessens durch die Vorinstanz (DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 14; SCHMID, a.a.O., Art. 450a N. 4). Die gerichtliche Beschwerdeinstanz nimmt dabei eine Ermessenskontrolle innerhalb der rechtlichen Ermessensgrenzen vor. Darunter fällt auch die Beurteilung der Zweckmässigkeit oder der Angemessenheit der angefochtenen Anordnung, d.h. die Angemessenheitskontrolle (DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 14). Indessen dürfen sich bei der Überprüfung unbestimmter Rechtsbegriffe auch die kantonalen Rechtsmittelinstanzen, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt, zurückhalten (BGE 135 II 384 E. 3.4.2).

So kann auch eine Rechtsmittelbehörde, welcher volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz respektieren. Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen ist es deshalb zulässig, dass die gerichtliche Beschwerdeinstanz bei der Ermessenskontrolle Zurückhaltung übt und ihr eigenes Ermessen "nicht ohne Not" an die Stelle desjenigen der Vorinstanz setzt (vgl. BGE 133 II 35 E. 3; DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 19).

2. Der Beschwerdeführer beantragt, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (act. A.1, Rz. II.2). In Dispositiv-Ziff. 5 a. und 5 b. des angefochtenen Entscheids wurde einer Beschwerde bereits die aufschiebende Wirkung entzogen (act. B.1, III. 5a. und 5b.). Sofern hier die Erteilung der aufschiebenden Wirkung gemeint gewesen wäre, führt dies letztlich zum gleichen Ergebnis, da diesfalls die mit superprovisorischem Entscheid vom 22. Juli 2025 verfügte Sistierung des persönlichen Verkehrs zwischen dem Beschwerdeführer und C._____ und D._____ weiterhin Gültigkeit hätte (KESB S. 103 ff.). Der Antrag in Bezug auf die aufschiebende Wirkung wird mit vorliegendem Entscheid obsolet.

3.1. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trifft auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Kindes- bzw. Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen (Art. 445 Abs. 1 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB). Der Verzicht auf die Massnahme muss einen erheblichen Nachteil bewirken, den die betroffene Person selbst oder ihr Umfeld nicht abzuwenden vermag (HERZIG/JOST/STECK, in: Arnet/Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, 4. Aufl. 2023, Art. 445 N. 7 f; MARANTA, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 445 N. 7). Anhand einer summarischen Beurteilung der Sach- und Rechtslage prüft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ob die in Betracht fallende Massnahme oder zumindest eine Massnahme vergleichbarer Tragweite wahrscheinlich im Endentscheid angeordnet werden könnte (MARANTA, a.a.O., Art. 445 N. 9). Im Übrigen muss die Massnahme verhältnismässig

sein, da sie Fakten im Hinblick auf den Endentscheid schaffen kann (MARANTA, a.a.O., Art. 445 N. 10; zum Ganzen: FASSBIND, in Rosch/Fountoulakis/Heck [Hrsg.], Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Recht und Methodik für Fachleute, 3. Aufl. 2022, Rz. 229a-c).

Da es sich beim vorliegenden Anfechtungsobjekt um einen Entscheid über vorsorgliche Massnahmen handelt, hatte die Vorinstanz zu prüfen, ob der Verzicht auf die Sistierung des persönlichen Verkehrs des Beschwerdeführers mit seinen Töchtern einen erheblichen Nachteil für die Töchter gehabt hätte und dieser Nachteil durch die Kinder selbst oder durch ihr Umfeld nicht hätte abgewendet werden können (nicht wiedergutzumachender Nachteil). Im Weiteren musste die Vorinstanz prüfen, ob die Sistierung des persönlichen Verkehrs möglicherweise auch im Endentscheid angeordnet werden könnte (positive Hauptsachenprognose). Ausserdem musste die Massnahme verhältnismässig sein.

3.2. Für die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme genügt das Beweismass der Glaubhaftmachung, wobei die Voraussetzungen für eine vorsorgliche Massnahme bei einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erfüllt sein müssen. Dies ist darin begründet, dass der Rechtsschutz schnell gewährt und nur für einen beschränkten Zeitraum eingeräumt werden soll. Je zweifelhafter und je einschneidender der Verfahrensausgang ist, desto höhere Anforderungen sind an die Verhältnismässigkeit der Anordnung und an die Dringlichkeit zu stellen. Eingehende Auseinandersetzungen, welche den Entscheid in der Hauptsache praktisch vorwegnehmen, haben aber auch diesfalls zu unterbleiben (MARANTA, a.a.O., Art. 445 N. 11; HERZIG/JOST/STECK, a.a.O., Art. 445 N. 8).

4.1. Der Beschwerdeführer bringt sinngemäss vor, der Sachverhalt sei von der KESB fehlerhaft festgestellt worden, indem von einer Kindeswohlgefährdung durch den Beschwerdeführer ausgegangen werde, was zum vorliegenden Entscheid geführt habe (act. A.1, Rz. 23)

4.2.1. Die Vorinstanz hat mit Entscheid vom 16. September 2025 den vorsorglichen einstweiligen Entzug des persönlichen Verkehrs zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Töchtern verfügt (act. B.1, Dispositiv-Ziff. 1 und 2). Die Kinder hätten konsistent und altersadäquat glaubhaft verschiedene Vorfälle geschildert, die sich in der Vergangenheit mit dem Beschwerdeführer oder dessen Partnerin zugetragen und ihnen grosse Angst gemacht hätten (act. B.1, S. 7). Beide berichteten gegenüber der KESB O.4._____ sowie gegenüber der Kindesvertreterin, dass ihnen der Vater psychischen Druck aufsetze und sie oft anschreie. Seit der Gefährdungsmeldung seien die Willensäusserungen konstant. Die Vorinstanz bezieht sich dabei auf

einen Bericht der Hausärztin von C._____ und D._____ sowie auf einen schulpyschologischen Bericht über C._____, worin die Angst vor dem Vater zur Sprache komme (act. B.1, S. 7). Bis zu weiteren Abklärungen oder Veränderungen der Verhaltensweisen der Eltern, vorliegend insbesondere des Vaters, durch verschiedene Interventionen (z.B. Gewaltberatung usw.), psychologischer Unterstützung der Kinder oder ähnlichem könne es unter den gegebenen Voraussetzungen den Kindern nicht zugemutet werden, weiterhin unverändert Kontakt mit ihrem Vater zu haben. Das Ignorieren des konstant und konkret geäusserten Kinderwillens führe dazu, dass die Kinder und ihre Interessen übergangen würden (act. B.1, S. 9). Im Übrigen sei gegen den Vater ein Strafverfahren hängig. Nach derzeitigem Verfahrensstand und ohne, dass sich an der Situation des Vaters und der Kinder bisher etwas verändert habe, sei es daher verhältnismässig, den persönlichen Verkehr einstweilen auszusetzen (act. B.1, S. 9). Ohne den Kinderwillen zu übergangen, bestünden derzeit keine Möglichkeiten, den Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Töchtern wiederherzustellen. Den Kontakt mit Zwangsmassnahmen durchzusetzen, widerspräche gänzlich dem Kindeswohl. Der einstweilige Entzug des Rechts auf persönlichen Verkehr sei in Anbetracht der aktuellen Situation geeignet und angemessen und somit verhältnismässig, um die Entwicklung der Kinder zu stabilisieren sowie Optionen zur Wiederaufnahme des Kontaktes, die mit dem Kindeswohl vereinbar wären, fundiert abzuklären und aufzugleisen (act. B.1, S. 9 f.).

4.2.2. Der Beschwerdeführer bringt vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt in verschiedener Hinsicht fehlerhaft festgestellt. Insbesondere habe sie ausgeführt, der Beschwerdeführer habe die Kinder in den Keller gesperrt. Dies sei jedoch nie geschehen. Auch die beiden Kinder hätten nur angegeben, dass der Beschwerdeführer gedroht habe, sie in den Keller zu sperren, und nicht, dass er dies wirklich getan habe. Im Weiteren sei davon auszugehen, dass die Kinder von der Kindsmutter instrumentalisiert worden seien und daher wiederholt die gleichen zwei Vorfälle ausführten. Sofern die Ausführungen der Wahrheit entsprächen, hätten sie auch Angaben zu früheren Vorfällen gemacht (act. A.1, Rz. 23). Die Aussagen von D._____ dürften aufgrund ihres jungen Alters nicht gleich gewürdigt werden wie jene von C._____. Zusätzlich habe der Beschwerdeführer Stellungnahmen von ihm nahestehenden Personen beim Obergericht eingereicht. Daraus gehe klar hervor, dass nie aufgefallen sei, dass der Umgang des Beschwerdeführers mit seinen Töchtern unangemessen sei oder er einen groben Erziehungsstil pflege. Auch die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers sei nie angehört worden. Ausserdem stelle sich die Frage, wie die Betreuung zurzeit organisiert sei. Die Mutter arbeite in einem 90%-Pensum. Vor der Sistierung des Besuchsrechts seien die Kinder daher oft vom Beschwerdeführer und seiner Partnerin betreut worden, was die Mutter bestätigt

habe. Da dem Beschwerdeführer keine Information über die aktuelle Betreuung vorlägen, sei davon auszugehen, dass die Kinder oft alleine zu Hause seien. Ebenso sei davon auszugehen, dass die positive Reaktion der Kinder auf die Ferien mit dem Beschwerdeführer bei der Mutter eine emotionale Reaktion ausgelöst haben könnten. Daher sei anzunehmen, dass sie die Kinder so beeinflusst habe, dass diese den Beschwerdeführer nun nicht mehr sehen möchten. Die Mutter habe C._____ ausserdem die Haare abgeschnitten, damit sie für die Bewohner der H._____ (Arbeitsplatz der Mutter) unauffälliger bzw. uninteressanter sei. Zudem habe der Beschwerdeführer jeweils alle Arzttermine für die Kinder organisiert und jene mit ihnen wahrgenommen. Als D._____ sich eine Spielkugel in die Nase geschoben habe, habe sich die Mutter darüber beklagt, dass sie am nächsten Tag eine Bergtour machen wolle und D._____ deshalb hoffentlich nicht nach O.3._____ ins Kinderspital müsse. Der Mutter gelinge es nicht, die Bedürfnisse ihrer Töchter in den Vordergrund zu stellen. Dies zeige sich auch darin, dass sie bereit gewesen wäre, D._____ Ritalin zu geben, obwohl sich nun herausgestellt habe, dass D._____ überdurchschnittlich intelligent sei und deshalb einfach Langeweile im Unterricht verspüre, und das Setting in der Schule nun auf ihre Bedürfnisse angepasst worden sei, so dass Ritalin nicht notwendig sei. Aus dem Entscheid der Vorinstanz gehe hervor, dass der Druck auf die Kinder nachgelassen habe, seitdem das Besuchsrecht sistiert sei. Dies habe auch die Mutter bereits im Juni 2025 bestätigt. In der Erwägung 2 des angefochtenen Entscheids führe die Vorinstanz jedoch aus, dass es C._____ psychisch nicht gut gehe. Daher bestehe ein Widerspruch und es sei nicht davon auszugehen, dass die Sistierung des Besuchsrechts den Druck herausgenommen habe. Vielmehr lasse die gegenwärtige psychische Situation von C._____ darauf schliessen, dass es ihr mit der aktuellen Situation überhaupt nicht gut gehe. Auch in Bezug auf die Geburtstagskarte des Beschwerdeführers an C._____ sei die negative Reaktion nicht nachvollziehbar und es sei eher davon auszugehen, dass die Kinder von der Mutter negativ beeinflusst worden seien. Der Bericht der angeblichen Hausärztin der Kinder liege dem Beschwerdeführer nicht vor. Bei Dr. med. I._____ handle es sich denn auch nicht um die Hausärztin der Kinder, sondern diejenige der Mutter. Der Kinderarzt heisse Dr. med. J._____. Im Weiteren dürfe die Dauer der Sistierung des Besuchsrechts nicht von der Dauer des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer abhängig gemacht werden. Das vorliegende Verfahren hänge überhaupt nicht mit dem Strafverfahren zusammen (act. A.1, Rz. 22-35). Im Übrigen habe der Beschwerdeführer an Elterngesprächen in O.1._____ teilgenommen. Dabei habe er erfahren, dass bei beiden Kindern keine besonderen Auffälligkeiten festgestellt worden seien (act. A.13, S. 1). Er führt weitere Vorfälle an, die ihm verschwiegen worden seien (act. A.13, S. 2 f.). Anlässlich einer weiteren Eingabe äussert der Beschwerdeführer Befürchtungen, dass D._____ und C._____ jeweils an

Arbeitstagen der Mutter unbetreut seien. Ausserdem würden sie durch die Mutter beeinflusst und gegen ihn aufgehetzt (act. A.14). Im weiteren Verlauf des Verfahrens reichte der Beschwerdeführer Fotos der Ferien im O.5.____ ein, um zu widerlegen, dass C.____ alleine an einem Tisch habe sitzen müssen. Überdies wurden Fotos von den Kinderzimmern im neuen Haus im O.6.____, vom Go-Kart fahren sowie ein Video von C.____ und dem Kindsvater auf dem Spielplatz ins Recht gelegt. Damit möchte der Beschwerdeführer auf die positiven Augenblicke zwischen ihm und den Kindern aufmerksam machen und die widersprüchlichen Aussagen von C.____ und D.____ widerlegen (act. A.17, S. 4).

4.2.3. Die Kindesvertreterin führte aus, dass die Mutter keine Kenntnis von der Beschwerde gehabt habe, als die Gespräche zwischen der Kindesvertreterin und den Kindern stattgefunden habe. Es sei daher nicht möglich, dass die Kinder von der Mutter über den Inhalt ihrer Angaben instruiert oder vorbereitet worden seien (act. A.2, Rz. 5/16 f.). Auch die Behauptung, wonach C.____ am 19. Mai 2025 einen emotionalen Ausbruch gehabt habe und nicht zur Mutter habe zurückkehren wollen, widerspreche den Tatsachen. C.____ habe nichts Böses gegen ihre Mutter gesagt, sondern sei vielmehr auf die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers wütend gewesen. Dies habe C.____ bereits mehrfach klargestellt (act. A.2, Rz. 8). Beide Kinder hätten übereinstimmend geäußert, dass sie nie vom Beschwerdeführer in den Keller geschickt worden seien, sondern er dies lediglich angedroht habe. Sie seien jedoch der Überzeugung, dass er seine Drohung wahr gemacht hätte, sofern sie mit dem unerwünschten Verhalten nicht rechtzeitig aufgehört hätten (act. A.2, Rz. 12). Auch die «Anzahl» der geschilderten Vorfälle sage nichts darüber aus, weshalb sie keinen Kontakt mehr zum Beschwerdeführer wollten. Es sei vielmehr stark zu gewichten, dass sie ihren Willen klar und konsistent ausdrücken würden und mit konkreten, nachvollziehbaren Erlebnissen begründen bzw. verdeutlichen könnten (act. A.2, Rz. 13 f.). Zudem zählt die Kindesvertreterin weitere Vorfälle auf, die von den Kindern genannt wurden (act. A.2, Rz. 14). Die vom Beschwerdeführer eingereichten Stellungnahmen verschiedener Personen seien als Parteibehauptungen zu betrachten. Es sei unklar, in welcher Beziehung diese Personen zu den Kindern stünden und wie objektiv die getätigten Aussagen seien. Ausserdem sei es möglich, dass der Beschwerdeführer gegen aussen bzw. in Anwesenheit von Drittpersonen ein anderes Bild von sich präsentiere, als er dies zu Hause in vertrautem Rahmen tue. Aufgrund der Äusserungen der Kinder, wonach der Beschwerdeführer aggressiv sei, sobald sie im Haus seien und die Türe zu sei, könne den Beobachtungen von Drittpersonen kaum eine Relevanz zugesprochen werden. Dass die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers diesen nur positiv beurteile, sei nicht verwunderlich. Ihre Aussage stelle eine Gefälligkeitsaussage dar, die vollumfänglich be-

stritten werde (act. A.2, Rz. 18 ff). Auch die Betreuung der Kinder sei nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb hierzu auch keine Abklärungen der Vorinstanz hätten erfolgen müssen. Im Übrigen sei sichergestellt, dass die Kinder betreut würden (act. A.1, Rz. 22 f.). Es werde ausserdem bestritten, dass C._____ und D._____ ihre Mutter zur Arbeit begleiteten, und dass C._____ auf Drängen der Mutter die Haare abgeschnitten habe. Vielmehr habe die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers die Kinder jeweils zum Coiffeur gebracht und die Kinder hätten ihren Haarschnitt nicht mitbestimmen können. Es sei zudem bemerkenswert, wie der Beschwerdeführer die gegen ihn gerichteten Aussagen und Vorwürfe ignoriere und demgegenüber der Mutter vorwerfe, sie sei nicht erziehungsfähig. Dass der Beschwerdeführer selbst herumschreie und laut werde, gehe aus den Protokollen hervor. Es sei davon auszugehen, dass er sein Verhalten entweder bagatellisiere oder Erziehungsmethoden vertrete, die heutzutage nicht mehr als üblich oder normal bezeichnet werden könnten (act. A.2, Rz. 25 f.). Dass eine Kopie von der Geburtstagskarte erstellt worden sei, mute befremdlich an. Es könne der Eindruck entstehen, dass die Karte nur zum Zweck geschrieben worden sei, um sich als fürsorglichen und liebevollen Vater zu inszenieren. Die abneigende Reaktion der Kinder auf die Geburtstagskarte zeichne ein deutliches Bild, wie die Kinder auf Annäherungen durch den Beschwerdeführer reagieren würden und unterstütze daher den von der Vorinstanz getroffenen Entscheid (act. A.2, Rz. 31 ff.).

Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers sei es für D._____ und C._____ eine Entlastung, ihren Vater zurzeit nicht sehen zu müssen. Ihnen gehe es derzeit sehr gut. Unter den Geschwistern sowie mit der Mutter gebe es weniger Konflikte. Es werde bestritten, dass es den Kindern mit der aktuellen Situation überhaupt nicht gut gehe. Immerhin zeige die Behauptung des Beschwerdeführers, dass es ihm nicht gelinge, das Wohlergehen der Kinder zu erfassen und in den Vordergrund zu stellen. Es sei auch festzuhalten, dass eine Erholung und Genesung der Kinder nicht möglich sein werde, wenn sie gegen ihren äusserst klar und vehement geäusserten Willen zu einem persönlichen Verkehr gezwungen würden. Zurzeit gebe es keinen anderen Weg, als den Willen von D._____ und C._____ zu akzeptieren. Ein gegen ihren Willen erzwungener persönlicher Verkehr mit dem Beschwerdeführer würde zu einer enormen psychischen Belastung der Kinder führen und ihre psychische und seelische Entwicklung gefährden. Daher sei unter allen Umständen von einem persönlichen Verkehr abzusehen und die Sistierung der Vorinstanz solle beibehalten werden (act. A.2, Rz. 27 ff.). Die Kindesvertreterin bringt weiter vor, der Beschwerdeführer halte sich vermehrt in O.1._____ auf und sei von D._____ und C._____ gesehen worden. Er habe überdies eine Schulveranstaltung besucht. Diese Situationen hätten bei C._____ und D._____ Stress ausgelöst. Im weiteren

Verlauf habe er sie auch angesprochen, als er sie zufällig ohne erwachsene Begleitung gesehen habe. Die Kinder hätten sich vor ihrem Vater gefürchtet (act. A.15.1).

4.3.1. Am 23. Mai 2025 ging bei der KESB O.4._____ eine Gefährdungsmeldung von der Schulleitung der Primarschule O.1._____ in Bezug auf C._____ ein. Diese habe in Begleitung ihrer Mutter ausgeführt, sie wolle am Wochenende nicht mehr zu ihrem Vater, da sie Angst vor ihm habe (KESB-act. S. 483). Ihr Vater schreie sie und ihre kleinere Schwester sehr oft an und drohe ihnen, wenn sie frech würden, sie in den Keller einzusperren. Er beanstande auch ihr Gewicht und lasse sie Sachen tragen, die ihrem Gewicht entsprechen würden. In den Ferien habe er sie gezwungen, in einem Vergnügungspark auf eine Bahn zu gehen, wovor sie panische Angst gehabt habe. Er habe schliesslich gemeint, sie habe die gleiche Angst wie ihre Mutter. Nun habe sie Angst davor, ihm mitzuteilen, dass sie ihn nicht mehr besuchen wolle, und dass er plötzlich in O.1._____ auftauchen könnte und sie anschreien würde (KESB-act. S. 484). Gemäss Aktennotiz über das Telefongespräch zwischen der Mitarbeiterin der KESB O.4._____ und dem Beschwerdeführer vom 23. Mai 2025 sei dieser damit einverstanden, dass beide Töchter einstweilen nicht zu Besuch kommen (KESB-act. S. 496).

4.3.2. Zwischen der KESB O.4._____ und den betroffenen Parteien fanden verschiedene Gespräche statt. Anlässlich der Besprechung mit der Beschwerdegegnerin vom 3. Juni 2025 führte diese aus, dass C._____ nach den Ferien mit dem Vater und dessen Partnerin einen Zusammenbruch gehabt und nur geweint und geschrien habe. Sie habe während den Ferien ständig auf die Waage stehen und ein Gewicht in der Höhe ihres Gewichts tragen müssen, um zu schauen, wie schwer sie sei. Sie habe auch erzählt, dass sie sich beim Vater in der Nacht immer die Haare ausreisse, negative Gedanken und das Gefühl habe, sie sei dick und nichts wert. Ausserdem habe sie erzählt, sie sei gezwungen worden, auf Freizeitbahnen im O.5._____ zu gehen, obwohl sie gesagt habe, dass sie Angst habe. Als sie schliesslich einen Tag später im O.7._____ nicht auf die Bahnen gegangen sei, habe sie sich an einen anderen Tisch setzen müssen als der Rest der Familie. Der Beschwerdeführer habe sie zur Strafe ausgegrenzt. Da sie so ein Angsthase sei, habe sie am Abend lediglich 3 Euro bekommen und D._____ habe 4 Euro erhalten (KESB-act. S. 463, Antwort auf Frage 1). Die Beschwerdegegnerin führte weiter aus, dass der Beschwerdeführer zu D._____ gesagt haben soll, er schreie, damit er sie nicht schlage. Seit D._____ und C._____ keinen Kontakt zum Vater mehr hätten, seien sie lieb miteinander. Es habe Situationen gegeben, wo sie stark unter Druck gewesen seien, was sie nicht begriffen habe. Erst jetzt werde ihr bewusst, dass sie etwas aufgebaut hätten, zu ihrem Schutz. C._____ sei wie Tag und Nacht. Es gehe

ihr jetzt gut und sie sei fröhlich. D._____ sage auch, sie sei so erleichtert und vermisse den Vater gar nicht (KESB-act. S. 465). Anlässlich eines Telefongesprächs zwischen der Mutter und der KESB O.4._____ wurden von ihr weitere Aussagen getätigt, welche die Gewaltbereitschaft des Vaters beschreiben (KESB-act. S. 467-469).

4.3.3. Aus dem Arztbericht des Hausarztes des Beschwerdeführers geht hervor, dass bei ihm keinerlei Hinweise auf eine psychische Erkrankung bestehen würden und die Versorgung der Kinder ohne Einschränkungen möglich sei. Auch die Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer sei sehr gut möglich und nachvollziehbar gewesen. Die Fähigkeiten des Beschwerdeführers, die Kinder zu versorgen, sieht der Arzt als ausreichend gegeben an (KESB-act. S. 108).

4.3.4. Am 14. Juli 2025 machte das verfahrensleitende Mitglied der KESB O.4._____ einen kurzfristig angekündigten Hausbesuch bei der Beschwerdegegnerin und ihren zwei Töchtern. Es sprach mit jedem Kind 45 bis 50 Minuten alleine im Zimmer. C._____ führte aus, dass es ihr sehr gut gehe und sie Sommerferien habe. Als es darum ging, ihre Beziehungswelt zu inszenieren, beschrieb sie den Vater als Grizzly mit aufgerissenem Maul, weil er sehr laut sei und sie anschreie, und sie nicht mehr zu ihm gehen wolle. K._____ sei die Schlange, sie sei immer hinter dem Vater gestanden und sie sei fies. Weiter führt C._____ aus, dass sie ihren Vater hasse und ihn nicht möge und keinen Kontakt zu ihm wolle. Seit sie keinen Kontakt zu ihm habe, gehe es ihr perfekt. Sie wisse, dass der Vater jetzt sehr lieb sein werde, damit sie wieder komme. Er könne auch hundertmal sagen, sie müsse, aber sie mache das nicht mehr mit. Sie habe keinen Kontakt und es gehe ihr besser. Sie wolle auch keinen Kontakt mehr, es gehe viel besser ohne ihren Vater (KESB-act. S. 167). Abermals erzählte sie die Geschichte vom Freizeitpark und kickte schliesslich die Figuren, die sie für ihren Vater und für dessen Partnerin am Boden aufgestellt hatte, mit dem Fuss weg durchs Zimmer. Sie sei sehr wütend. Das verfahrensleitende KESB-Mitglied erklärt C._____, dass auch begleitete Besuche möglich wären. C._____ winkte jedoch ab und sagt, sie wolle ihn nicht sehen und auch nicht telefonieren (KESB-act. S. 168). Er habe, bis sie zehn Jahre alt gewesen sei, ihr Leben bestimmt. Das wolle sie aber nicht. Sie habe sich entschieden und habe jetzt ein neues Leben. Sie wolle nicht so werden wie er. Er habe ihnen immer gesagt, dass er geschlagen worden sei und dass er Gewalt erlebt habe und angeschrien worden sei. Heute mache er dasselbe mit ihnen (KESB-act. S. 169).

Das verfahrensleitende KESB-Mitglied führte ebenso mit D._____ ein Gespräch. Daraus geht hervor, dass auch D._____ nicht mehr zu ihrem Vater wollte, aber Angst gehabt habe, dies zu sagen. Sie sei froh, dass C._____ es gesagt habe, und

sie wolle, dass es so bleibe, wie es jetzt sei. Das sei besser, als angeschrien zu werden. Der Vater sei wütend auf sie beide, aber ein bisschen wütender auf C._____ als auf sie (KESB-act. S. 170).

4.3.5. Am 24. Juni 2025 fand schliesslich eine Besprechung zwischen dem verfahrensleitenden KESB-Mitglied und dem Beschwerdeführer statt (KESB-act. S. 188 ff.). Dieser führte aus, dass er nicht begreife, was passiert sei. C._____ sei plötzlich komplett ausgetickt. Das passiere jedoch immer wieder und das mache sie schon, seit er sie kenne. Sie mache ein Drama, überlege danach und beruhige sich wieder (KESB-act. S. 188). Er liebe seine Kinder, darum habe er sie auch gemacht. Sie könnten auch jetzt immer zu ihm kommen. Die Partnerwechsel der Beschwerdegegnerin hätten die Kinder jedoch belastet. Er hingegen habe seit sechs Jahren die gleiche Freundin und die Töchter würden bei ihm keine andere Partnerin kennen. Er habe im Engadin das Elternhaus übernommen (KESB-act. S. 189). Er unternehme viel mit den Kindern, wenn sie bei ihm seien. In Bezug auf das O.5._____ führte er aus, dass er die Kinder nicht gezwungen habe, auf die Bahnen zu gehen. Beim Freefall habe er sie ein wenig überredet. Er verneinte auch, dass C._____ alleine an einem Tisch habe sitzen müssen. Es gebe Fotos, dass sie neben ihnen gesessen sei. Aber es gebe ein Problem. Er schreie. Er flippe aus und schreie wie eine Bestie. Das mache er aber schon, seit die Kinder auf der Welt seien. Er sei so und er schreie schon immer so. Die Kinder würden dies nicht anders kennen. Er habe die Kinder noch nie angefasst, er mache so etwas nicht. Er sei selbst von seinem Vater geschlagen worden und habe diesen schliesslich mit 12 Jahren verloren. Das mit dem Schreien könne er nicht abstellen, in seiner Familie sei immer geschrien worden (KESB-act. S. 190). Die Beschwerdegegnerin schreie mehr als er. Sie hätten so schöne Ferien gehabt und alle hätten es schön gefunden. Nach den Ferien seien sie noch zum Götti gegangen und dort hätten sie von den Ferien geschwärmt. Seit dem 22. Mai 2025 habe er nichts mehr von seinen Töchtern gehört. Er habe D._____ zum Geburtstag geschrieben und keine Antwort erhalten. Auch als er Geburtstag gehabt habe, hätten sich die Töchter nicht gemeldet. Er bestätigte, dass ihn dies traurig mache, er verletzt sei und dies nicht verstehen könne (KESB-act. S. 191). Abermals führte er aus, dass er schreie. Er habe auch letztes Jahr in O.8._____ geschrien, weil D._____ einen Code geändert habe, ohne es zu sagen. C._____ habe D._____ dann beschützen wollen und habe es auf sich genommen. Irgendwann sei D._____ eingeknickt. Er sei ausgerastet, habe geschrien und gesagt, dass sie in diesem Fall nicht ins O.8._____ gehen würden (KESB-act. S. 192, Antwort auf Frage 9). Auf die Frage, warum die Kinder Angst vor ihm hätten, führte er aus, dass ihn dies auch wundernehmen würde. Er versuche, alles für die Kinder zu machen, nicht nur materiell. Er selbst gönne sich nichts

(KESB-act. S. 192, Antwort auf Frage 10). Der Beschwerdeführer erklärte, dass er die Kinder sehr gerne wiedersehen möchte und er offen sei, wie dies geregelt werde (KESB-act. S. 194, Antwort auf Frage 14).

5.1. Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das unmündige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Während früher der Zweck des Besuchsrechts vor allem darin gesehen wurde, es dem Besuchsberechtigten zu ermöglichen, die verwandtschaftlichen Beziehungen zum Kind aufrechtzuerhalten, wird heute vor allem das Bedürfnis des Kindes betont, regelmässige Kontakte zu beiden Eltern zu pflegen. So ist bekannt, dass der Kontakt des Kindes zum Elternteil, mit dem er nicht den Alltag teilt, für die Entwicklung und die Identitätsfindung des Kindes förderlich sein kann (SCHWENZER/COTTIER, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 273 N. 6 m.w.H.; BGE 130 III 585 E. 2.2.2). Oberste Richtschnur für die Regelung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl, welches anhand der Umstände des konkreten Einzelfalles zu beurteilen ist (SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., Art. 273 N. 9 f. m.w.H.). Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden (Art. 274 Abs. 2 ZGB). Gefährdet ist das Wohl des Kindes, wenn seine ungestörte körperliche, seelische oder sittliche Entfaltung durch ein auch nur begrenztes Zusammensein mit dem nicht obhutsberechtigten Elternteil bedroht ist. Erforderlich ist sodann, dass dieser Bedrohung nicht durch geeignete andere Massnahmen begegnet werden kann. So können z.B. die befürchteten nachteiligen Auswirkungen des persönlichen Verkehrs für das Kind vielfach durch die persönliche Anwesenheit einer Drittperson (sog. begleitetes Besuchsrecht) in Grenzen gehalten werden (vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 5A_505/2013 vom 20. August 2013, E. 2.3 mit Hinweisen; vgl. zum Ganzen Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 17 163 vom 28. Februar 2018, E. 7). Für die Gefährdung des Kindeswohls müssen triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe vorliegen. Dabei sind konkrete Vorfälle und Umstände vorzubringen, welche das Kindeswohl gefährden, wobei sich die Gefahr nicht verwirklicht haben muss (SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., Art. 274 N. 5 m.w.H.).

5.2. Für die Glaubhaftmachung der Kindeswohlgefährdung durch weitere Besuche beim Beschwerdeführer und den damit einhergehenden nicht wiedergutzumachenden Nachteil in Bezug auf C._____ und D._____ sind die behaupteten Divergenzen über den Sachverhalt zurzeit nicht relevant, da bereits die Aussagen der

Töchter anlässlich der Gespräche mit der KESB O.4._____ (siehe vorstehend E. 4.3.4 f.) sowie insbesondere das Zugeständnis des Beschwerdeführers während des Gesprächs mit der KESB O.4._____ (siehe vorstehend E. 4.3.5) für die vorläufige Sistierung des Besuchsrechts ausreichen. Im Detail geht aus den vorstehend genannten Gesprächen zwischen der KESB O.4._____ mit D._____ und C._____ sowie zwischen der KESB O.4._____ und dem Beschwerdeführer deutlich hervor, dass der Beschwerdeführer seine Kinder anschreit. D._____ und C._____ sagen unabhängig voneinander, dass sie vor ihrem Vater Angst haben. Sie führen ebenso mehrfach aus, dass sie nicht mehr zu ihm wollen und ihn nicht mehr sehen möchten. Wie insbesondere C._____ betont, gehe es ihr ohne den Kontakt zum Vater zurzeit sehr gut. Überdies reicht die protokollierte Aussage des Beschwerdeführers, wonach er die Kinder schon immer angeschrien habe wie eine Bestie und damit nicht aufhören könne, bereits aus, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen. Dabei handelt es sich um eine Form erniedrigender Behandlung eines Kindes, welche neu explizit im Art. 302 Abs. 1 ZGB genannt wird.

5.3. Den Ausführungen der Vorinstanz – wonach die Sistierung des Besuchsrechts im Kindeswohl liegt – ist daher zu folgen. Aus den Gesprächen und den eigenen Ausführungen des Beschwerdeführers in Bezug auf das Schreien geht glaubhaft hervor, dass zum jetzigen Zeitpunkt weitere Besuche beim Vater mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Kindeswohlgefährdung führen und damit ein nicht wiedergutzumachender Nachteil für die beiden Töchter einhergehen würde. Die Ausführungen von D._____ und C._____ in Bezug auf die Angst vor ihrem Vater sind in sich schlüssig und wurden von ihnen in verschiedenen Gesprächen, insbesondere auch gegenüber der Kindesvertreterin, wiederholt geschildert. Die Sistierung des Besuchsrechts zwischen den Kindern und dem Beschwerdeführer ist aufgrund des vorstehend Gesagten verhältnismässig und geeignet, um einer Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Der Beschwerdeführer führt denn auch selbst aus, dass er schreie. Dass dies für die Töchter mit negativen psychischen Konsequenzen verbunden ist, ist ohne Weiteres nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass auch im Hauptverfahren eine Einschränkung des Besuchsrechts, zumindest im Sinne von begleiteten Besuchen zum Schutz der psychischen Gesundheit der Kinder in Bezug auf das Schreien des Beschwerdeführers, ergehen wird. Zu beachten ist jedoch, dass der Beschwerdeführer die Beratung für gewaltausübende Personen vollumfänglich besucht hat und ihm dies positiv anzurechnen ist (act. D.16).

5.4. Dem Beschwerdeführer ist überdies anzurechnen, dass er das Schreien als problematisches Verhaltensmuster zugibt, und die Weisung zur Teilnahme an einer Beratung für gewaltausübende Personen akzeptiert hat, ohne sie anzufechten, wo-

mit ihm eine gewisse Einsicht in das Gewaltproblem attestiert werden kann. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Aufhebung der vorsorglichen Sistierung des Besuchsrechts ist aus den vorstehend genannten Gründen dennoch abzuweisen. Ebenso kann darauf verzichtet werden, die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs zu prüfen, da die dem Beschwerdeführer nicht zugestellten Berichte für die Begründung des angefochtenen Entscheids nicht von Relevanz sind. Der Entscheid kann auch ohne jene Berichte nachvollzogen werden. Ebenso wenig ist das strafrechtliche Verfahren gegen den Beschwerdeführer für das vorliegende Verfahren relevant, da es die Töchter nicht betrifft. Auf die mit Eingabe vom 3. August 2026 angebotenen Beweise (act. A.19) kann daher verzichtet werden.

5.5. Anzumerken ist jedoch, dass es sich um eine vorläufige Massnahme handelt und der Hauptentscheid zeitnah erfolgen sollte, um den Kontakt zwischen dem Vater und seinen Kindern aufrecht erhalten zu können.

6. Der Beschwerdeführer beantragt, es sei über die Parteien ein Erziehungsfähigkeitsgutachten einzuholen. Nach Erstattung des Gutachtens sei ihnen eine angemessene Frist anzusetzen, um sich zum Gutachten zu äussern (act. A.1, II.3). Die Kindesvertreterin führt in ihrer Beschwerdeantwort dazu aus, dass weder die psychische Gesundheit der Mutter noch ihre Erziehungsfähigkeit Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden würden und das Obergericht hierfür die falsche angerufene Instanz sei. Daher sei der Antrag abzuweisen (act. A.2, Rz. 24). Den Ausführungen der Kindesvertreterin ist zu folgen. Es liegen keine nachvollziehbaren Gründe vor, um im vorliegenden Verfahren über vorsorgliche Massnahmen ein Erziehungsfähigkeitsgutachten betreffend die Beschwerdegegnerin einzuholen, zumal es um das Besuchsrecht des Beschwerdeführers und nicht um die Zuteilung der Obhut über die Kinder geht.

7.1. D._____ und C._____ stehen unter der gemeinsamen Sorge ihrer Eltern. Die Eltern haben keinen gemeinsamen Wohnsitz und sind geschieden. Beide Kinder stehen unter der faktischen Obhut der Mutter. Der Beschwerdeführer wohnt seit Februar 2025 mit seiner Lebenspartnerin in Ardez. Bis zum Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung vom 22. Mai 2025 und den damit einhergehenden Konsequenzen besuchten D._____ und C._____ den Beschwerdeführer regelmässig. Im angefochtenen Entscheid wurde keine Änderung oder Neu Beurteilung der Obhutszuteilung vorgenommen. Der Beschwerdeführer beantragt jedoch im Rechtsmittelverfahren, ihm sei die Obhut zuzuteilen und der Beschwerdegegnerin sei ein gerichtsübliches Besuchsrecht zuzusprechen (act. A.1, I.2 und 3).

7.2. Für eine Gutheissung des Antrags des Beschwerdeführers, ihm sei die Obhut zuzuteilen und der Beschwerdegegnerin sei ein gerichtsübliches Besuchsrecht zuzusprechen (act. A.1, I.2 und 3), besteht im Rahmen des vorliegenden vorsorglichen Massnahmeverfahrens aufgrund der nachvollziehbaren Begründung der Vorinstanz zur Sistierung des persönlichen Verkehrs offensichtlich keine Grundlage. Der Antrag ist daher abzuweisen. Es ist anzumerken, dass aufgrund der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern der Beschwerdeführer jedoch zwingend von der Mutter der Kinder über nicht alltägliche Vorkommnisse, welche die Kinder betreffen, zu informieren ist. Dies betrifft insbesondere die Bestimmung des Aufenthaltsorts, die Erziehung und gesetzliche Vertretung der Kinder sowie die Verwaltung ihres Vermögens (Art. 296 ZGB, Art. 301 ff. ZGB; SCHWENZER/COTTIER, a.a.O., Art. 296 N. 2).

8. Zusammengefasst ist der angefochtene Entscheid der KESB O.4._____ vom 16. September 2025 über vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Hauptverfahrens weder rechtswidrig noch unangemessen. Die Sistierung des persönlichen Verkehrs liegt nach dem Gesagten im Kindeswohl. Ob die Besuche weiterhin sistiert bleiben oder ein begleiteter Besuchsaufbau stattfindet, wird im Fortgang des Hauptverfahrens zu beurteilen sein. Dies gilt auch für die Anträge der Kindesvertreterin vom 10. Juni 2026. Dasselbe hat sinngemäss auch die Kindesvertreterin im Schreiben vom 10. Juni 2026 an die KESB O.4._____ (act. A.15.1) festgehalten.

9. Die Beschwerde ist somit vollumfänglich abzuweisen.

10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 60 Abs. 2 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens setzen sich aus der Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00 (Art. 10 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]) und der an die Kindesvertreterin zu zahlenden Entschädigung zusammen (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Die Entschädigung der Kindesvertreterin ist mangels Einreichens einer Honorarnote nach Ermessen festzusetzen. Der Stundenansatz von Rechtsanwältin MLaw Mirjam Steger als Kindesvertreterin beträgt gemäss verfahrensleitender Verfügung der KESB O.4._____ vom 27. August 2025 CHF 200.00 (zzgl. MWST und Spesenpauschale von 3 %; KESB S. 5 f.). Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen und unter Berücksichtigung der abgefassten Rechtsschriften erscheint eine Entschädigung in der Höhe von pauschal CHF 1'500.00 (inkl. MWST und Spesenpauschale) angemessen.

11. Im Weiteren hat die unterliegende Partei die obsiegende für die notwendigen Aufwendungen zu entschädigen. Als Parteientschädigung gelten die Kosten der be-

berufsmässigen Vertretung und in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist (Art. 60 Abs. 5 EGzZGB und Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 95 Abs. 3 lit. b und c ZPO). Der unterliegende Beschwerdeführer ist zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin die Kosten ihrer berufsmässigen Vertretung zu ersetzen. Die Parteientschädigung wird vom Gericht nach Ermessen festgesetzt, wobei vom Betrag ausgegangen wird, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, sofern der vereinbarte Stundenansatz üblich ist und der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist (Art. 16 Abs. 1 EGzZPO [BR 320.100] und Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 HV [BR 310.250]). Die Beschwerdegegnerin reichte weder eine Honorarvereinbarung noch eine Honorarnote ein. Praxisgemäss ist deshalb von einem mittleren Stundenansatz in der Höhe von CHF 240.00 auszugehen (vgl. Art. 3 Abs. 1 HV). Die Beschwerdegegnerin hat wenig zum Beschwerdeverfahren beigetragen, mit Schreiben vom 3. November 2025 (act. A.4) und vom 12. Januar 2026 (act. A.9) auf eine Stellungnahme verzichtet, sich jedoch am 4. November 2025 (act. A.5), am 6. November 2025 (act. A.6), am 20. Januar 2026 (act. A.11), am 29. Juni 2026 (act. A.16) sowie am 21. Juli 2026 (act. A.18) trotzdem kurz geäussert. Der für eine sachgerechte Prozessführung notwendige Zeitaufwand ist angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen, der Bedeutung der Sache sowie der eingereichten Rechtsschriften nach pflichtgemäsem Ermessen auf rund 6 Stunden zu schätzen. Damit erscheint in Berücksichtigung einer praxisgemässen Spesenpauschale von 3 % und der Mehrwertsteuer von 8.1 % eine pauschale Entschädigung von CHF 1'500.00 angemessen, die der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin zu bezahlen hat.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 3'000.00, bestehend aus CHF 1'500.00 Gerichtsgebühr und CHF 1'500.00 Kosten der Kindsvertreterin, gehen zu Lasten von A._____.
3. MLaw Mirjam Steger (Kindsvertreterin) ist für das Beschwerdeverfahren zu lasten des Kantons Graubünden (Obergericht) mit CHF 1'500.00 (inkl. Spesen und MWST) zu entschädigen.
4. A._____ hat B._____ eine Parteientschädigung von CHF 1'500.00 (inkl. Spesen und MWST) zu bezahlen.
5. [Rechtsmittelbelehrung]
6. [Mitteilungen]

Erste zivilrechtliche Kammer

Der Vorsitzende

Cavegn



Die Aktuarin

Casutt